

Richtlinie Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften

Stand: 13. September 2012

1. Grundsatz

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaften erfolgt generell im Einvernehmen der beteiligten Gemeinschaften unter Beachtung fachlicher Voraussetzungen und gesetzlicher Bestimmungen.

2. Abstimmung

Die Zusammenarbeit erfolgt in Abstimmung unter den betroffenen Gemeinschaftsleitungen.

Wenn keine Einigung erzielt werden kann ist der AED der nächsthöheren Verbandsebene einzubinden.

3. Einsatz von Jugendlichen in den Bereitschaften

3.1 Grundsätzlich

Insbesondere ist bei der Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen deren alters- und persönlichkeitsbedingter Entwicklungsstand zu beachten und zu berücksichtigen. Ihr Einsatz hat in altersgemäßer Form zu erfolgen. Im Folgenden ist, wenn nicht anders ausgesagt mit Jugendlichen immer die Altersgruppe unter 18 Jahren gemeint.

Jugendlichen sind in besonderer Weise vor körperlichen, geistigen und seelischen Schäden zu bewahren. Ihr Einsatz in Bereichen, Situationen oder an Orten, von denen eine außergewöhnliche Gefährdung für Gesundheit und Leben der Helfer/innen ausgeht, ist untersagt.

Für Mitglieder im Jugendrotkreuz wird die Zusammenarbeit mit den Bereitschaften wie folgt geregelt, diese gilt auch sinngemäß für alle anderen Jugendliche:

3.2 Beziehungen zum Jugendrotkreuz

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in der Regel die Zugehörigkeit zum JRK, eine Ausnahme kann dann gemacht werden, solange keine örtliche JRK-Gruppe besteht. Dies ist ausschließlich vom 14. - 16. Lebensjahr möglich.

Das JRK vertritt die Interessen der jungen Menschen im DRK, unabhängig davon ob die o.g. Ausnahme besteht. Die JRK-Leitung des Kreisverbandes muss der Mitarbeit von Jugendlichen vom 14. bis 16. Lebensjahr zustimmen. Bestehen seitens der JRK-Leitung Zweifel an der Mitarbeit der Jugendlichen in der Bereitschaft, so sind diese in einem Gespräch aller Beteiligten zu klären.

Von Seiten der Bereitschaft ist sicherzustellen, dass die Fragen der Aufsicht und Verantwortlichkeit, wenn es zu einer Mitarbeit von jungen Menschen im Alter von 14 bis 16 Jahren in einer Bereitschaft kommt, geklärt sind. Die jeweiligen

Bereitschaftsleiter müssen über nachgewiesene pädagogische und haftungsrechtliche Kenntnisse, speziell für die Altersgruppe 14 bis 16 Jahre verfügen.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können sich nicht einer Bereitschaft anschließen. Sobald eine örtliche JRK-Gruppe gegründet wird, werden die jungen Menschen Mitglieder dieser örtlichen JRK-Gruppe. Wenn JRK Mitglieder eingesetzt werden erfolgt das durch oder in Abstimmung mit den JRK-Leitungen.

3.3. Einsatzgebiete von Jugendrotkreuzmitgliedern und sonstigen Jugendlichen

Grundsätzlich ist die Mitwirkung von Jugendlichen nur unter ständiger Aufsicht eines in diesem Fachdienst ausgebildeten Helfers möglich. Dabei dürfen diese nicht zu Arbeiten herangezogen werden, für die eine spezielle Ausbildung vorgeschrieben ist. Wenn im Folgenden keine besonderen Regeln für Fachdienste festgelegt sind ist die Mitwirkung von Jugendlichen nur im Rahmen von Ausbildung und Übungen möglich. Jugendliche sollen nur unter ständiger Aufsicht einer für den Umgang mit Jugendlichen qualifizierten Person und auf alle Fälle eines in diesem Fachdienst ausgebildeten Helfers tätig werden (kann die gleiche Person sein).

Jugendliche dürfen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, für die eine spezielle Ausbildung vorgeschrieben ist, oder die sie überfordert.

3.3.1 Sanitätswesen

Eine Mitarbeit im Sanitätsdienst ist Jugendlichen erst ab 16 Jahren erlaubt, aus pädagogischen Gründen sollten sie aber älter sein. Sie müssen eine abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung vorweisen können.

3.3.2 Betreuungsdienst

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitwirken.

3.3.3 Verpflegungsdienst

Jugendliche ab 14 Jahren dürfen als Unterstützung bei Verpflegungsausgabe und Ausschank von alkoholfreien Getränken und weitere unterstützende Tätigkeiten im Verpflegungsbereich ausführen, unter Beachtung der Regeln für die Hygiene.

3.3.4. Gemeinschaftspflege

Bei öffentlichen Veranstaltungen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3.3.5. Straßenfest, Info-Veranstaltung

Beschäftigung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen (Kinderfest, Spiele, Ausschank alkoholfreier Getränke, usw.)

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 03.11.2012 in Kraft.
(Beschluss JRK-Landesversammlung vom 15.09.2012)